



Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW, gültig ab 15. Juli 2011

1 Allgemeines

Die ZHAW bietet eine Vielfalt an Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Departemente der ZHAW sind in ihrem Kompetenzbereich für Weiterbildungsveranstaltungen zuständig und führen die entsprechenden Ausbildungen durch. Die nachfolgenden Zulassungs- und Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW. Allfällige abweichende Bestimmungen der anbietenden Einheit des Weiterbildungsangebots bleiben vorbehalten.

2 ECTS

Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW sind in der Regel modularisiert und richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zur Bestätigung erbrachter Studienleistungen. Für erfolgreich absolvierte Module vergibt die ZHAW die entsprechenden ECTS-Punkte.

1 ECTS-Punkt (Credit) entspricht einer Studienleistung von 25–30 Std.

3 Arten von Weiterbildungsveranstaltungen

An der ZHAW werden folgende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

- *Weiterbildungskurse*
Diese werden u.a. in der Form von wöchentlichen Lektionen, Blockkursen oder Kompaktkursen (ganzer Tag) angeboten. Für den Besuch wird eine Kursbestätigung ausgestellt. Bei entsprechendem Leistungsnachweis können Credits gutgeschrieben werden.
- *Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies, CAS)*
Sie umfassen eine Studienleistung von 10–15 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Zertifikat.
- *Diplomlehrgänge (Diploma of Advanced Studies, DAS)*
Diplomlehrgänge umfassen eine Studienleistung von 30–40 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Diplom.
- *Weiterbildungs-Masterstudiengänge (Master of Advanced Studies, MAS und Executive Master of Business Administration, EMBA)*
Weiterbildungs-Masterstudiengänge umfassen eine Studienleistung von mindestens 60 Credits, inklusive einer schriftlichen Arbeit und ev. eines Praktikums. Sie sind im Rahmen der schweizerischen Fachhochschulgesetzgebung eidgenössisch anerkannt. Der Abschluss berechtigt zur Führung des Titels „Master of Advanced Studies (MAS) ZFH in (Richtung)“ oder, wo anwendbar Executive Master of Business Administration (EMBA) ZFH“.



4 Zulassung

Zertifikatslehrgänge, Diplomlehrgänge sowie Weiterbildungsmasterstudiengänge richten sich an Personen, die über den Abschluss einer staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule) verfügen. Es können auch Praktikerinnen und Praktiker mit vergleichbarer beruflicher Kompetenz zugelassen werden. Weiterbildungskurse stehen interessierten Personen gemäss der jeweiligen Kursbeschreibung offen. In den einzelnen Angeboten können abweichende Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden, die den Detailprogrammen zur jeweiligen Weiterbildung zu entnehmen sind. Über die Zulassung zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung entscheidet die Kursleitung.

5 Anmeldung

Die Anmeldung richtet sich nach den Modalitäten der ausschreibenden Organisationseinheit. Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer/die Teilnehmerin, von den Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Kursbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Die Teilnehmendenzahl einer Weiterbildungsveranstaltung ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kursleitung.

6 Preisangaben

Die für eine Weiterbildungsveranstaltung anfallenden Kosten und die darin enthaltenen Leistungen sind in der Kursbeschreibung enthalten.

7 Durchführung

Wird eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht, behält sich die ZHAW das Recht vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet.

8 Änderungen und Anpassungen

Programmänderungen sowie personelle Änderungen in einer Weiterbildungsveranstaltung (Dozierende, Kursverantwortliche etc.) bleiben vorbehalten.

9 Zahlungsmodalitäten

Das Kursgeld ist nach Erhalt der Bestätigung vor Kursbeginn zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen der einzelnen Weiterbildungsangebote, insbesondere der Masterprogramme, bleiben vorbehalten.

10 Online-Informationen

Online-Angaben zu Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW werden nach bestem Wissen und Gewissen aktualisiert. Dennoch kann keine Garantie für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen.



11 Annullationsbedingungen

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Sofern in den einzelnen Kursausschreibungen oder in der Eingangsbestätigung nicht anders vermerkt, gilt Folgendes:

- Abmeldungen bis Anmeldeschluss sind ohne Kostenfolge möglich.
- Für Abmeldungen nach Anmeldeschluss wird die Hälfte der Kurskosten verrechnet, sofern kein Ersatzteilnehmer/keine Ersatzteilnehmerin gebracht werden kann. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% der Kurskosten, mindestens aber CHF 100.–, in Rechnung gestellt.
- Bei Abmeldung nach Kursbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Kurskosten zu entrichten.

12 Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.

13 Abtreten von Rechten

Die Teilnehmenden treten die im Rahmen der Ausbildung an der ZHAW entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer des Musters bzw. Modells o. ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt und sämtliche Geheimhaltungspflichten der ZHAW werden eingehalten.

In besonderen Fällen können die Rechte teilweise oder vollständig an die Teilnehmende/den Teilnehmenden übertragen werden. Die Teilnehmende/der Teilnehmende kann ein entsprechendes Gesuch an die Studienleitung stellen und die Rückübertragung der Rechte wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung an der ZHAW gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.